Richtlinien über die Voraussetzungen für die Errichtung von Instituten in der Fachhochschule Bielefeld

Präambel

Die Fachhochschule Bielefeld strebt in den Bereichen von Forschung, Lehre und Studium dauerhafte und nachhaltige profilbildende und qualitätssteigernde Maßnahmen an. Im Sinne der stärkeren und strukturierten Bündelung von Kompetenzen und der Erzielung zusätzlicher Synergieeffekte in den genannten Bereichen, stuft die Fachhochschule Bielefeld die Errichtung von Instituten in der Fachhochschule als eine solche Maßnahme ein. Vor diesem Hintergrund beschließt das Präsidium folgende Grundsätze und Kriterien:

1. Allgemeine Voraussetzungen

- 1.1 Einrichtungen innerhalb von Fachbereichen und fachbereichsübergreifende Einrichtungen der Hochschule (nachfolgend zusammenfassend als "WISSENSCHAFTLICHE EINRICHTUNGEN" bezeichnet) können als Institute errichtet und bezeichnet werden, wenn sie auf den Gebieten von Forschung und Entwicklung, der künstlerischen Gestaltung und/oder auf dem Gebiet von Lehre und Studium tätig sind.
- 1.2 Die Errichtung eines Instituts oder die Bezeichnung einer WISSENSCHAFTLICHEN EINRICH-TUNG als Institut bedarf der Genehmigung durch das Präsidium. Die Genehmigung wird grundsätzlich nur befristet erteilt (siehe Ziffer 5.). Durch eine erteilte Genehmigung erhält das Institut keine eigene Rechtsfähigkeit. Die hochschulrechtlich vorgegebenen Zuständigkeiten und Verantwortungen werden weder durch eine Genehmigung noch durch diese Richtlinie selbst berührt.
- 1.3 Die Entscheidung des Präsidiums über die Bezeichnung "Institut" für eine WISSENSCHAFTLI-CHE EINRICHTUNG wird grundsätzlich gemäß der in Ziffer 2. festgelegten Kriterien und unter Berücksichtigung des in Ziffer 5. vorgesehenen Verfahrens getroffen.
- 1.4 Institute können schwerpunktmäßig entweder auf dem Gebiet der Forschung und Entwicklung bzw. der künstlerischen Gestaltung oder im Bereich von Lehre und Studium oder auf beiden Gebieten tätig sein. Wegen der unterschiedlichen Profile der Aufgaben sind für diese beiden Fälle unterschiedliche Kriterien und Mindestanforderungen anzuwenden. Eine WISSENSCHAFTLICHE EINRICHTUNG kann als Institut in der Fachhochschule bezeichnet werden, wenn sie entweder die Kriterien für ein Institut auf dem Gebiet von Forschung und Entwicklung bzw. der künstlerischen Gestaltung oder auf dem Gebiet von Lehre und Studium (oder beide) erfüllt.

2. Kriterien für die Errichtung/Anerkennung eines Institutes in der Hochschule

- 2.1 WISSENSCHAFTLICHE EINRICHTUNGEN, die schwerpunktmäßig auf dem Gebiet von Forschung und Entwicklung bzw. der künstlerischen Gestaltung tätig sind, können als Institut bezeichnet werden, wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind:
 - a) Die WISSENSCHAFTLICHE EINRICHTUNG hat ein bestimmtes, festgelegtes Aufgabenfeld auf dem Gebiet von Forschung und Entwicklung bzw. der künstlerischen Gestaltung und/oder ein entsprechendes wissenschaftliches Thema zum Gegenstand.

- b) Die Aufgaben sind auf Dauer angelegt; der Bestand ist unabhängig von einzelnen Personen gewährleistet. Das Institut ist interdisziplinär und offen für die Beteiligung weiterer Kompetenzfelder anzulegen.
- c) Der WISSENSCHAFTLICHEN EINRICHTUNG gehören mehrere Professorinnen oder Professoren an, die diese Einrichtung inhaltlich tragen.
- d) Die Beschäftigung einer angemessenen wissenschaftlichen Mitarbeiterschaft, die auch drittmittelfinanziert sein kann, ist gewährleistet.
- e) Ein mehrjähriges, überdurchschnittliches Drittmittelaufkommen oder besondere wissenschaftliche Leistungen sind nachgewiesen.
- f) Die ständige Bereitstellung der für die Erfüllung der Aufgabe notwendigen sächlichen Mittel (inkl. Ausstattung und Raumfragen) durch die beteiligten Fachbereiche bzw. WIS-SENSCHAFTLICHEN EINRICHTUNGEN ist gewährleistet.
- g) Die Errichtung setzt vor Genehmigung die Vorlage einer 5-Jahresplanung mit Arbeitsund Finanzplan als Arbeitsgrundlage für die Tätigkeit des Institutes voraus.
- h) Das unter lit. a) in Bezug genommene Aufgabenfeld auf dem Gebiet von Forschung und Entwicklung bzw. der künstlerischen Gestaltung und/oder ein entsprechendes wissenschaftliche Thema darf/dürfen nicht bereits von einem anderen bestehenden Institut der Fachhochschule Bielefeld besetzt sein. Die beantragende WISSENSCHAFTLICHE EINRICHTUNG muss sich in ihrem Tätigkeitsprofil von bestehenden Instituten und anderen Arbeitsgruppen innerhalb der Fachhochschule Bielefeld hinreichend erkennbar abgrenzen.
- i) Die beantragende WISSENSCHAFTLICHE EINRICHTUNG ist bereits als Arbeitsgruppe, als sog. Forschungsschwerpunkt (FSP) oder als Kompetenzplattform (KOPF) im Bereich der Forschung und Entwicklung bzw. der künstlerischen Gestaltung aktiv und hat sich nachweisbar über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren bewährt.
- 2.2 WISSENSCHAFTLICHE EINRICHTUNGEN, die schwerpunktmäßig auf dem Gebiet von Lehre und Studium tätig sind, können als Institut bezeichnet werden, wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind:
 - a) Die Aufgabe des Institutes ist die Bereitstellung eines eigenständigen, lehreinheitsübergreifenden Lehrangebots, insbesondere die Durchführung eines oder mehrerer lehreinheitsübergreifender Studiengänge im Bereich der konsekutiven oder weiterbildenden Masterstudiengänge.
 - b) Die Aufgaben des Institutes (d.h. der Lehrangebotsbereitstellung) sind auf Dauer angelegt; der Bestand des Institutes ist unabhängig von einzelnen Personen gewährleistet. Eine Stellenausstattung von mehreren Professorinnen/Professoren (oder entsprechendem Lehräquivalent) ist gewährleistet. Die für die Erfüllung der Lehraufgaben des Institutes ausreichenden Personalressourcen sind sichergestellt. Die ständige Bereitstellung von sächlichen Mitteln für die Durchführung der Aufgabe durch eigene Haushaltszuweisungen sowie die Zuweisung von Ausstattung und Räumen durch die Fachbereiche oder durch zentrale Mittel ist gewährleistet. Insoweit ist eine Vereinbarung mit bzw. eine Zusage durch den zuständigen Dekan vorzulegen, die eine Bereitstellung der insgesamt erforderlichen Ressourcen sicherstellt.
 - c) Die beantragende WISSENSCHAFTLICHE EINRICHTUNG weist darüber hinaus eine substantielle und nachhaltige Forschungs- und Entwicklungstätigkeit nach.

2.3 Die Bezeichnung als Institut in der Hochschule setzt genehmigte "Verwaltungs- und Nutzungsordnungen" voraus, in denen Regelungen insbesondere zur Aufgabenbeschreibung, der Leitung der Einrichtung und der Art und des Umfangs der Nutzung der Einrichtung getroffen werden.

3. Antragsstellung

Die Bezeichnung einer WISSENSCHAFTLICHEN EINRICHTUNG als Institut setzt einen Antrag voraus, der von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs oder der Leiterin oder dem Leiter einer WISSENSCHAFTLICHEN EINRICHTUNG über den bzw. die betroffenen Dekan(e) an das Präsidium der Hochschule zu richten ist. Der Antrag hat ausführliche Angaben zu den in Ziffer 2. genannten Kriterien zu enthalten.

4. Auskunftspflicht der Institute

Die wissenschaftliche Leitung eines Instituts ist dem Präsidium gegenüber berichts- und rechenschaftspflichtig.

5. Genehmigung und Widerruf

- 5.1 Die Genehmigung, eine WISSENSCHAFTLICHE EINRICHTUNG der Hochschule als Institut zu bezeichnen, wird durch das Präsidium erteilt. Die Genehmigung wird befristet ausgesprochen und jeweils für einen Zeitraum von 5 (fünf) Jahren erteilt.
- 5.2 Die Genehmigung kann nach Maßgabe der Kriterien der Ziffer 2. und unter Berücksichtigung des nach Ziffer 5. vorgesehenen Verfahrens (insbesondere positive Evaluierung) beliebig oft verlängert werden. Die jeweilige Verlängerung der Genehmigung wird ebenfalls befristet für die Dauer von fünf Jahren erteilt.
- 5.3 Vor der erstmaligen Erteilung der in Ziffer 5.1 genannten Genehmigung und vor der Entscheidung über eine Verlängerung der Genehmigung nach Ziffer 5.2 erfolgt eine Evaluation der beantragenden WISSENSCHAFTLICHEN EINRICHTUNG durch einen hochschulinternen Forschungsbeirat oder durch vom Präsidium beauftragte externe Gutachter.
- 5.4 Im Rahmen der Erteilung der Genehmigung orientiert sich das Präsidium an den in Ziffer 2 festgelegten Kriterien und an der Evaluation des Forschungsbeirats bzw. der beauftragten Gutachter. Nur in begründeten Einzelfällen soll es hiervon abweichen.
- 5.5 Die Genehmigung der Bezeichnung "Institut" kann durch das Präsidium widerrufen und aufgehoben werden, wenn das Institut seine Aufgaben nicht mehr ordnungsgemäß erfüllt oder andere wichtige Gründe vorliegen. Vor Widerruf der Genehmigung ist der wissenschaftlichen Leitung des Instituts und den betroffenen Dekanen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

6. CIS (Centrum für Interdisziplinäre Studien) als Dacheinrichtung sämtlicher Institute

Alle von der Fachhochschule Bielefeld als Institut genehmigten WISSENSCHAFTLICHEN EINRICH-TUNGEN werden unter die Dachorganisation des Centrums für Interdisziplinäre Studien (CIS) zusammengefasst.

Ausgefertigt aufgrund des Präsidiumsbeschlusses vom 16.06.2010

Bielefeld, den

Die Präsidentin

gez. Rennen-Allhoff

Prof. Dr. B. Rennen-Allhoff